

Gebührenordnung  
der Kreis- und Hansestadt Korbach für das Personenstandswesen

---

vom 01.10.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014

### **Gebührenordnung der Kreis- und Hansestadt Korbach für das Personenstandswesen**

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Die Kreis- und Hansestadt Korbach legt für den Bereich des Standesamtsbezirkes Korbach nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport fest.

#### § 2

##### Gebührensätze

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren festgelegt:

Amtshandlung:

Gebühr:

#### **Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG,**

|   |         |
|---|---------|
| wenn nur deutsches Recht zu beachten ist      | 50,-- € |
| wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 70,-- € |

#### **Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV,**

|   |         |
|---|---------|
| wenn nur deutsches Recht zu beachten ist      | 30,-- € |
| wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 40,-- € |

#### **Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG**

|  |          |
|--|----------|
| in den Amtsräumen                        |          |
| während der allgemeinen Öffnungszeiten   | 50,-- €  |
| außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten | 140,-- € |

|  |              |
|--|--------------|
| außerhalb der Amtsräume<br>während der allgemeinen Öffnungszeiten  | 70,-- €      |
| außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten   | 180,-- €     |
| bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung<br>nach § 13 Abs. 3 PStG   | gebührenfrei |
| <b>Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses<br/>nach § 39 PStG,</b>   |              |
| wenn nur deutsches Recht zu beachten ist   | 50,-- €      |
| wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist  | 70,-- €      |
| wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist   | gebührenfrei |
| Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer  | 50,-- €      |
| <b>Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung<br/>einer Lebenspartnerschaft nach § 17 Satz 1 in<br/>Verbindung mit § 13 PStG,</b>                |              |
| wenn nur deutsches Recht zu beachten ist   | 50,-- €      |
| wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist  | 70,-- €      |
| <b>Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die<br/>Begründung einer Lebenspartnerschaft nach<br/>§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV,</b> |              |
| wenn nur deutsches Recht zu beachten ist   | 30,-- €      |
| wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist  | 40,-- €      |
| <b>Mitwirkung an der Begründung einer<br/>Lebenspartnerschaft</b>  |              |
| in den Amtsräumen<br>während der allgemeinen Öffnungszeiten  | 50,-- €      |
| außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten   | 140,-- €     |
| außerhalb der Amtsräume<br>während der allgemeinen Öffnungszeiten  | 70,-- €      |
| außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten   | 180,-- €     |
| bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach §<br>17 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG   | gebührenfrei |
| <b>Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach<br/>§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG</b>   | 40,-- €      |

**Beurkundung**

|   |          |
|---|----------|
| einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG  | 100,-- € |
| einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG | 100,-- € |
| einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG                                    | 100,-- € |
| einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG                 | 50,-- €  |

**Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung**

|  |              |
|--|--------------|
| zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG  | 30,-- €      |
| zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG  | 40,-- €      |
| zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG   | 30,-- €      |
| zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält | gebührenfrei |
| Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV  | 15,-- €      |

**Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV**

|   |              |
|---|--------------|
| Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG                    | 15,-- €      |
| Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG | 10,-- €      |
| Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG  | 10,-- €      |
| für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird   | 7,50 €       |
| Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG  | gebührenfrei |
| Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV  | 15,-- €      |
| Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG   | 15,-- €      |

Gebührenordnung der Kreis- und Hansestadt Korbach für das Personenstandswesen

---

|  |              |
|--|--------------|
| Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG   | gebührenfrei |
| Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG | gebührenfrei |

**§ 3**

**Weitere Amtshandlungen**

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport unberührt.

**§ 4**

**Sonstiges**

Der Magistrat ist berechtigt, bei besonderen Trauorten (z. B. Gildehaus, Kloster Flechtdorf, o. ä.) weitere Zuschläge festzusetzen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.